

	Gemeindevorstandsvorlage	
	Vorlagen-Nr.: GV/0631/2016-2021	Vorlagenbearbeitung: Peter Franz
Aktenzeichen: FD I/3.20.03.0	Federführung: Fachdienst I/3	Datum: 07.11.2018

Erhebung von Straßenbeiträgen im Gebiet der Gemeinde Niedernhausen

Beratungsfolge	Behandlung
Gemeindevorstand	nicht öffentlich
Bau-, Umwelt- und Sozialausschuss	öffentlich
Haupt- und Finanzausschuss	öffentlich
Gemeindevertretung	öffentlich

Beschlussvorschlag:

Der im Sachverhalt dargestellte Bericht des Gemeindevorstandes wird zu Kenntnis genommen.

Reimann
Bürgermeister

Finanzielle Auswirkung:

Teilhaushalt:
Sachkonto / I-Nr.:
Auftrags-Nr.:

Sachverhalt:

Die Gemeindevertretung hat in ihrer Sitzung am 15. August 2018 den folgenden Beschluss gefasst:

„Der Gemeindevorstand wird gebeten zu prüfen, welche Auswirkungen die unterschiedlichen Modelle zur Finanzierung der nachhaltigen Instandhaltung und Sanierung der gemeinde-eigenen Straßen in Niedernhausen haben würden.

Dazu sollen die folgenden drei Modelle gegenübergestellt werden:

1. *Einmalige Straßenbeiträge (Status Quo)*
2. *Wiederkehrende Straßenbeiträge*
3. *Abschaffung der Straßenbeitragssatzung und Finanzierung aus Steuermitteln*

Es sollen ebenfalls die Möglichkeiten der Förderungen und Zuschüsse mit einbezogen und dargestellt werden.

Ein erster Entwurf soll spätestens zur letzten Sitzungsrunde dieses Jahres vorliegen.“

Rechtsgrundlage zur Erhebung von Straßenbeiträgen ist das Hessische Kommunalabgabengesetz (KAG). Auf Grundlage der §§ 11 und 11a können in Verbindung mit der entsprechenden Straßenbeitragssatzung Beiträge erhoben werden.

Am 7. Juni 2018 ist das Gesetz zur Neuregelung von Straßenbeiträgen in Kraft getreten. Danach besteht weiterhin die Möglichkeit, Straßenbeiträge zu erheben, eine Rechtspflicht bei defizitären Haushalten, die bislang galt, gibt es jedoch nicht mehr.

Hierzu hat das Hessische Ministerium des Innern und für Sport am 22. Juni 2018 aufsichtsrechtliche Hinweise übermittelt. Bisher waren die Kommunen in Fällen von defizitären Haushalten verpflichtet gewesen, Straßenbeiträge in vollem Umfang zu erheben. Durch die gesetzliche Neufassung wurde aus dem bisherigen § 11 KAG als „Soll-Vorschrift“ eine „Kann-Vorschrift“.

Der bisherige Vorrang der Erhebung von Straßenbeiträgen gegenüber Steuern (§ 93 HGO) besteht nicht mehr. Das Hessische Ministerium des Innern und für Sport erläutert hierzu, dass die Abschaffung der Pflicht zur Erhebung von Straßenbeiträgen es allerdings nicht rechtfertige, auf die gesetzliche Verpflichtung zum Haushaltsausgleich zu verzichten. So wird aus der Gesetzesbegründung zitiert, in der es heißt, dass bei einer defizitären Haushaltslage die Städte und Gemeinden weiterhin alle Möglichkeiten der Einnahmehbeschaffung zur Defizitvermeidung auszuschöpfen haben. Ergänzt wird dieser Hinweis damit, dass die Städte und Gemeinden nunmehr eine „größere Entscheidungsfreiheit bei der Schwerpunktsetzung auf Einnahmequellen“ haben. Das zuständige Ministerium führt fort, dass ein Verzicht auf die Einnahmen aus Straßenbeiträgen daher aus den allgemeinen Deckungsmitteln oder über den Weg der Aufwandsreduzierung kompensiert werden muss. So müsse bei einer zu treffenden Entscheidung über die Abschaffung der Straßenbeiträge vor Ort die Rahmenbedingungen der Genehmigungsfähigkeit kommunaler Haushalte verantwortungsvoll berücksichtigt werden.

Gegenüberstellung der drei Modelle:

Modell 1: Einmalige Straßenbeiträge (Status Quo)

Für die grundhafte Sanierung einer Straße werden die Anlieger dieser Straße auf der Grundlage der bestehenden Straßenbeitragssatzung zu Straßenbeiträgen nach § 11 KAG herangezogen. Auch wenn im September dieses Jahres erstmalig nach 25 Jahren von der Gemeinde Niedernhausen erlassene Bescheide durch ein Gericht aufgehoben wurden, ist davon auszugehen, dass dieses Modell rechtssicher ist. Erfahrungsgemäß ist die Beitragsschuld für jeden Anlieger ziemlich hoch. Allerdings soll nach der oben genannten Gesetzesnovelle vom 7. Juni 2018 auf Antrag und ohne besonderen Grund eine Ratenzahlung für einen Zeitraum von bis zu 20 Jahren eingeräumt werden, die mit einem Prozent über dem Basiszinssatz zu verzinsen ist.

Modell 2: Wiederkehrende Straßenbeiträge

Für die grundhafte Sanierung einer Straße werden die Anlieger eines Abrechnungsgebietes auf der Grundlage einer noch zu erlassenen Straßenbeitragssatzung zu Straßenbeiträgen nach § 11a KAG herangezogen. Da bisher die Verwaltungsgerichtsbarkeit noch keine Verfahren hierzu zu bearbeiten hatte, ist Frage nach der Rechtssicherheit dieses Modells fraglich. Insbesondere wird in diesem Zusammenhang die Frage der Größe und des Schnittes eines Abrechnungsgebietes zu diskutieren sein. Bei diesem Modell wird die Beitragsschuld für die Anlieger des Abrechnungsgebietes eher gering sein. Allerdings führt diese geringe Beitragsschuld nicht zwangsläufig zu geringerem Widerstand (siehe verschiedene Presseartikel bezüglich Stadt Idstein).

Für die Einführung wiederkehrender Straßenbeiträge bedarf es eines nicht zu unterschätzenden finanziellen, zeitlichen und personellen Aufwandes in der Verwaltung. Es ist erforderlich alle Abrechnungsgrundlagen zu erheben und auch fortzuschreiben. Hierzu bedarf es einer Bestandserfassung sämtlicher Grundstücke und Gebäude im Gemeindegebiet und eine Feststellung dahingehend, mit welchem Nutzungsfaktor die Grundstücke heranzuziehen sind. Für den Nutzungsfaktor ist die Anzahl der Vollgeschosse ausschlaggebend, die sich jedoch unterjährig verändern können.

Das Land Hessen hat für die Bildung der Abrechnungsgebiete Zuschüsse in Aussicht gestellt. In welcher Höhe Zuschüsse erwartet werden können und ob die Gemeinde Niedernhausen zuschussberechtigt ist, kann erst nach Erlass der entsprechenden Verordnung im Herbst dieses Jahres festgestellt werden.

Modell 3: Abschaffung der Straßenbeitragssatzung und Finanzierung aus Steuermitteln

Da § 11 KAG von einer „Soll-Vorschrift“ in eine „Kann-Vorschrift“ geändert wurde, besteht für die Erhebung von Straßenbeiträgen bei defizitären oder hierdurch defizitär werdenden Haushalten keine Verpflichtung mehr. Erschließungsbeiträge nach dem Baugesetzbuch werden weiterhin erhoben.

Der Einnahmeverlust im Finanzhaushalt müsste durch Verringerung der Ausgaben und/oder durch andere Einnahmen gegenfinanziert werden. Bei den anstehenden Investitionsvorhaben im Gemeindegebiet dürfte eine Verringerung der Ausgaben nicht möglich sein. Da die Gemeinde nur noch über wenige gemeindeeigene Baugrundstücke verfügt und bei Zuwendungen nach dem derzeitigen Sachstand in jedem Fall Beitragseinnahmen gegengerechnet werden, wird eine Finanzierung über den Finanzhaushalt nur schwer möglich sein.

Somit bleibt offensichtlich allein die Möglichkeit der Finanzierung über den „Zahlungsmittelüberschuss aus laufender Verwaltungstätigkeit“. Um diesen Zahlungsmittelüberschuss zu erhöhen, könnte der Hebesatz für die Grundsteuer B angehoben werden. Dabei ist zu beachten, dass bei einer Erhöhung um **100%-Punkte** nach heutigem Stand **rd. 520.000 Euro** erzielt werden können. Allerdings werden die nicht-zahlungswirksamen Mittel aus der Auflösung von Investitionsbeiträgen langfristig wegbrechen.

Als sozialer Aspekt ist zu beachten, dass die Grundsteuer B uneingeschränkt auf Mieterinnen und Mieter umgelegt werden können, während dies bei den Straßenbeiträgen nicht der Fall ist.

Finanzielle Auswirkungen bei der Abschaffung der Straßenbeiträge:

Geht man bei der Grundsteuer in der Gemeinde Niedernhausen grundsätzlich von einem Hebesatz in Höhe von 320 % aus, rechtfertigen die im Haushalt und in der Finanzplanung der kommenden Jahre vorgesehenen Mittel in Höhe von 480.000 Euro für die Straßenunterhaltung den derzeitigen Hebesatz von 410 %.

Nach heutigem Stand werden im Straßenbau bis zum Jahr 2025 (ohne „Baugebiet Farnwiese“ und Erstausbau „Fliederweg“) Investitionen in Höhe von ca. 4,9 Mio. Euro anfallen, bei denen nach der jetzigen Rechtslage Straßenbeiträge erhoben werden.

Dies entspricht einer durchschnittlichen jährlichen Investitionssumme von **ca. 700.000 Euro**. Bei einer ausschließlichen Finanzierung über die Grundsteuer, müsste der Hebesatz auf **rd. 550 %** angehoben werden.

Geht man davon aus, dass hiervon durchschnittlich **437.500 Euro** über Anliegerbeiträge (50 % bis 75 %) finanziert werden könnten, würde lediglich eine Erhöhung des Hebesatzes auf **rd. 460 %** notwendig werden.

Hinweis zur Berechnungsbasis:

Ansatz 2019 für „Grundsteuer B“ 2019 mit **2.138.000 EUR** bei einem Hebesatz von **410 %** (HH-Planentwurf 2019).

Franz
Oberamtsrat

Anlagen:
Zusammenstellung der Straßenbaumaßnahmen bis 2025